

Erste Änderung zur Ersten Rechtsverordnung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zur Abweichung der Testpflicht

Aufgrund des § 16 Abs. 3 der Vierzehnten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Vierzehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 14. SARS-CoV-2-EindV) vom 16. Juni 2021, zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 12. Juli 2021 i.V.m. §§ 32, 28 Abs. 1, 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2020 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. S. 850, 865) erlässt der Landkreis Anhalt-Bitterfeld nachfolgende

Erste Änderung zur Ersten Rechtsverordnung

§ 1 Unterschreitung der Rate bei Neuinfektionen

Die Erste Rechtsverordnung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zur Abweichung von der Testpflicht vom 26. Juni 2021 wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgende Nummer 7 angefügt:

„7. In Abweichung zu § 7 Abs. 3 Nrn. 2 bis 4 und 6 der 14. SARS-CoV-2-EindV kann Personen der Zutritt zu Wettannahmestellen (Nr.2), Tierhäusern und anderen Gebäuden in Tierparks, zoologischen und botanischen Gärten sowie ähnlichen Freizeitangeboten (Nr.3), Indoor-Spielplätzen (Nr.4) sowie Saunen und Dampfbädern (Nr.6) ohne eine Testung im Sinne des § 2 Abs. 1 der 14. SARS-CoV-2-EindV gewährt werden.“

2. In § 3 wird die Angabe „14. Juli 2021“ durch die Angabe „5. August 2021“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

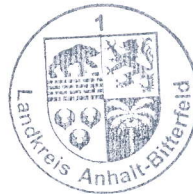
Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat die ihr obliegende Ermächtigung, Rechtsverordnungen zu erlassen, gemäß Art. 80 Abs. 1 S. 4 GG i.V.m. § 32 des Infektionsschutzgesetzes teilweise auf die Landkreise übertragen (sog. Subdelegation). Durch die Subdelegation in § 16 der 14. SARS-CoV-2-EindV wird der Landkreis Anhalt-Bitterfeld ermächtigt, abstrakt-generelle Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen, um auf das regionale Infektionsgeschehen zu reagieren und die Schutzmaßnahmen entsprechend anpassen zu können. Der Landkreis wird damit nach § 32 Satz 1 und 2 und § 54 Satz 1 in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1 und 28 a des Infektionsschutzgesetzes ermächtigt, die notwendigen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 durch Rechtsverordnung zu treffen.

Nach § 16 Abs. 3 der 14. SARS-CoV-2-EindV kann der Landkreis Anhalt-Bitterfeld durch Rechtsverordnung für die in Abs. 3 genannten Einrichtungen die Testverpflichtung entfallen lassen, sofern die Sieben-Tage-Inzidenz an zehn aufeinander folgenden Tagen den Schwellenwert von 35 unterschreitet. Hierbei kommt dem Landkreis ein Ermessen zu, ob und bei welchen der genannten Einrichtungen von der Testpflicht abgewichen werden soll.

Zu § 1

Die Öffnung von Freizeiteinrichtungen und Vergnügungsstätten, wie zum Beispiel Wettannahmestellen, Tierhäusern und anderen Gebäuden in Tierparks, zoologischen und botanischen Gärten sowie ähnlichen Freizeitangeboten, Indoor-Spielplätzen, Saunen und Dampfbädern ist unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregelungen für den Publikumsverkehr gestattet. Als zusätzliche Schutzmaßnahme haben Besucherinnen und Besucher in geschlossenen Räumen auf Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen überall, wo die Abstandsregelung nicht eingehalten werden kann, einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Aufgrund der weiterhin geltenden Hygiene- und Abstandsregelungen wird die Erforderlichkeit der Testpflicht in den in § 2 genannten Einrichtungen nicht weiter gesehen.

(Dienstsiegel)



A. Grabner
Landrat

Köthen (Anhalt), den 14. Juli 2021